



Gebührenverzeichnis

zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß der Straßenverkehrsordnung der Stadt Zwönitz

(Gebührenverzeichnis STVO)

Auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S.98), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S.2) wird für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens folgendes Gebührenverzeichnis bestimmt:

1. Verkehrsrechtliche Anordnungen – VAO (Nr. 261 GebOSt)

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnungen	Gebühr in €
1.	Baustellen im öffentlichen Raum	
	bis	
1.1	- 2 Tage	30,00 €
1.2	- 1 Woche	50,00 €
1.3	- 1 Monat	111,00 €
1.4	- 2 Monate	170,00 €
1.5	- 3 Monate	230,00 €
1.6	- 6 Monate	298,00 €
1.7	- ab 6 Monate	327,50 €
2.	Verlängerung von Baustellen	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnet sich analog einer Neubeantragung
3.	Nachträge, Ergänzungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen, Durchführung Anordnungsverfahren, Vor-Ort-Beratungen, Erstellen von Beschilderungsplänen (Geb.-Nr. 399 GebOSt)	12,80 € Je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit
4.	Gerüstaufstellung, Baustellenausfahrten, Kranaufstellungen, Stationierungen, Absicherung ruhender Baustellen, Beschilderungen u.a.	
	Bis	
4.1	- 1 Woche	30,00 €
4.2	- 1 Monat	43,00 €
4.3	- 3 Monate	68,00 €
4.3	- bis 3 Monate	68,00 €

4.4	- ab 3 Monate	81,00 €
5.	Verlängerungen von Gerüstaufstellungen, Baustellenausfahrten, Kranaufstellungen, Beschilderungen u.ä.	Gebührenhöhe bei der Verlängerung einer bestehenden Anordnung errechnet sich analog einer Neubeantragung

2. Ausnahmegenehmigungen – nach StVO (Nr. 264 GebOst)

lfd.Nr.	Bezeichnung der Anordnung	Gebühr in €
6.	§ 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO (Vorschriften über die Straßenbenutzung)	
6.1.	§ 46 Abs. 1 Nr.11 StVO (Befahren von gesperrten Straßen, Wegen und Plätzen, Fußgängerwegen)	
6.1.1.	Pro Fahrzeug <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 1 Monat - bis zu 3 Monate - bis zu 6 Monate - bis zu einem Jahr 	10,00 € 25,00 € 50,00 € 100,00 €
6.1.2.	Pro Fahrzeug für Anlieger (5 Jahresgenehmigung)	20,00 €
6.2.	§ 46 Abs.1 Nr. 4a StVO (Parken im Bereich von Parkuhren) § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Parken im Bereich von Halte – und Parkverboten)	
6.2.1.	<ul style="list-style-type: none"> - pro Tag - bis zu 1 Woche - pro Monat - im Fall der Gemeinnützigkeit bei Alten-, Kranken- oder Behindertenpflege oder – Betreuung bis 12 Monate 	10,00 € 20,00 € 30,00 € 10,00 €

3. Anwohnerparkausweise (Nr. 265 GebOst)

lfd.Nr.	Bezeichnung der Anordnung	Gebühr in €
7.	Genehmigung bis zu einem Jahr gem. § 45 Abs. 1b StVO	30,00 €

4. Übrige Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anordnung	Gebühr in €
8.	Übrige Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO	20,00 € - 500,00 €

5. Abweichungen / Gebühren für Zusatzleistungen

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Anordnung	Gebühr in €
9.	Bei deutlich erhöhtem Bearbeitungsaufwand (z.B. Mehrfachanhörungen, Erinnerungen) ist die Gebühr um den tatsächlichen Mehraufwand zu ergänzen	12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit
10.	Unter Berücksichtigung eines geringeren Verwaltungsaufwandes (z.B. gleichartige Fälle) kann eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden.	Einhaltung der unteren Gebührengrenze von 10,20 €
11.	Bei Bearbeitung kurzfristiger Antragsstellungen wird ein Gebühreinzuschlag erhoben. Kurzfristige Antragsstellungen sind bei den Nummern 1-6 möglich, wenn der Zeitraum des Antragsesinganges bis zum beantragten Beginn der Ausführungen weniger als 5 Kalendertage beträgt	20,00 €

In- Kraft-Treten

Das Gebührenverzeichnis zur Bestimmung der Gebührenhöhe für Verwaltungsgebühren für Maßnahmen gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Stadt Zwönitz tritt am 01.01.2019 in Kraft.

ck

Zwönitz, den 19.12.2018

W. Triebert

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

